

# **Einwohnergemeinde WANGENRIED**

---

**REGLEMENT  
BETREFFEND DIE AUSRÜSTUNG  
PRIVATER SCHUTZRÄUME  
DER GEMEINDE**

**WANGENRIED**

---



# Einwohnergemeinde Wangenried

## Reglement

### betreffend die Ausrüstung privater Schutzräume

\* \* \* \* \*

#### A) Allgemeines

- Gesetzliche Grundlagen    **ZSG**    Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23. März 1962  
(ZSG; SR 520.1)
- ZSV**    Verordnung über den Zivilschutz vom 27. November 1978  
(ZSV; SR 520.11)
- BMG**    Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im  
Zivilschutz vom 4.10.1963 (BMG; SR 520.2)
- BMV**    Verordnung über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz  
vom 27.11.1978 (BMV; 520.21)
- GKG**    Gesetz über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung  
im Kanton Bern vom 11.9.1985 (GKG, BSG; 521.1)
- VRPG**    Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23.5.1989  
(BSG;155.21)
- 
- Pflichten der Gemeinde    **Art. 1** Gemäss Artikel 8 Abs. 2 BMG und Artikel 23 Abs. 1 BMV  
müssen alle privaten und öffentlichen Schutzräume, die den Min-  
destanforderungen entsprechen, bis Ende 1995 mit Liegestellen und  
Aborten ausgerüstet werden.
- 
- Pflichten der Haus-        **Art. 2** Das vorliegende Reglement befasst sich mit den Rechten und  
eigentümer                Pflichten der Hauseigentümer im Zusammenhang mit der Abgabe der  
erforderlichen Ausrüstung durch die Gemeinde.
- 
- Mindestanforderung      **Art. 3** Ausgerüstet werden bestehende Schutzräume, welche den  
vom Bundesrat festgelegten Mindestanforderungen entsprechen,  
sowie Schutzräume der Neubauten.
- 
- Eigentumsvorbehalte     **Art. 4** Die Ausrüstung bildet einen Bestandteil des jeweiligen  
Schutzraumes und gehört dem Hauseigentümer. Die Entfernung oder  
Veräusserung ist aber nicht gestattet.

## **B) Leistungen der Gemeinde**

Beschaffung	<b>Art. 5</b> Die Gemeinde beschafft und überlässt dem Hauseigentümer einmalig die erforderlichen Liegestellen und Trockenaborte unentgeltlich.
Rückerstattung	<b>Art. 6</b> Hat ein Hauseigentümer seinen Schutzraum bereits vorschriftsgemäss ausgerüstet, werden ihm gegen Vorweisung der entsprechenden Belege über Ankauf die Kosten insoweit zurückvergütet, als sie die Kosten des von der Gemeinde angeschafften Materials nicht übersteigen.
Vorschriften	<b>Art. 7</b> Der Umfang der Lieferung richtet sich nach den geltenden Vorschriften und Weisungen über die Ausrüstung von Schutzräumen von Bund und Kanton.
Beschaffungszeitpunkt	<b>Art. 8</b> Den Zeitpunkt der Beschaffung und Auslieferung des Materials an die Hauseigentümer bestimmt der Gemeinderat, wobei eine Etappierung möglich ist.
Möbilierungsplan	<b>Art. 9</b> Zusammen mit der Ausrüstung wird ein Möbilierungsplan ausgehändigt, woraus die vorgesehene Plazierung von Liegestellen und Aborten ersichtlich ist.

## **C) Pflichten des Hauseigentümers**

Zutrittsrecht	<b>Art. 10</b> Der Hauseigentümer gewährt den Angehörigen der Zivilschutzorganisation für die Einrichtungsplanung und die periodische Kontrolle des Schutzraumes das Zutrittsrecht zum Schutzraum. Grundlage hierfür bilden Artikel 75 ZSG, Art. 21 ZSV, Art. 17 BMV und Art. 29 GKG.
Lagerungspflicht	<b>Art. 11</b> Der Hauseigentümer ist verpflichtet, die von der Gemeinde gelieferte Ausrüstung entgegenzunehmen und diese im Schutzraum oder in unmittelbarer Umgebung einzulagern.
Empfangsbestätigung	<b>Art. 12</b> Anlässlich der Lieferung der Ausrüstung unterzeichnet der Hauseigentümer eine Empfangsbestätigung. Allenfalls wird diese durch ein Verbal der Auslieferungsstelle ersetzt, wonach der Eigentümer sich weigert, den Empfangsschein zu quittieren.
Verwendung	<b>Art. 13</b> Eine allfällige Verwendung der Liegen in Friedenszeiten zu Lagerzwecken (sofern geeignet) ist zulässig.

Ersatzpflicht	<b>Art. 14</b> Der Hauseigentümer ist verpflichtet, beschädigtes oder verlorengegangenes Material auf eigene Kosten zu ersetzen. Es darf nur vom Bundesamt für Zivilschutz zugelassenes Material verwendet werden.
Wartung	<b>Art. 15</b> Für die Lagerung und Wartung der Ausrüstung können gegenüber der Gemeinde keine Ansprüche geltend gemacht werden.
Auflagen bei Verkauf der Liegenschaft	<b>Art. 16</b> Der Hauseigentümer verpflichtet sich, bei Handänderung der Liegenschaft die Ausrüstung dem Rechtsnachfolger zu übergeben, mit der Auflage, dass er diese wiederum seinem Nachfolger überträgt.

#### **D) Zuständigkeit**

Gemeinderat	<b>Art. 17</b> Die Zivilschutzkommission beantragt dem Gemeinderat, die zu beschaffenden Typen der Liegestellen und Trockenaborte. Der Gemeinderat ist zuständig für die Beschaffung dieser Ausrüstungsgegenstände.
Uebertragung von Aufgaben	<b>Art. 18</b> Der Gemeinderat kann den Vollzug dieses Reglementes der örtlichen Zivilschutzorganisation übertragen. Dies gilt insbesondere für die Erstellung der Möblierungspläne, die Auslieferung des Material und die Entgegennahme der Empfangsbestätigung.

#### **E) Widerhandlungen gegen das Reglement**

Einsprachemöglichkeiten	<b>Art. 19</b> Gegen Verfügungen des Gemeinderates und der örtlichen Zivilschutzorganisation (Zivilschutzkommission) kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Dessen Entscheide können mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter angefochten werden.
Bussen	<b>Art. 20</b> <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft. Solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.--. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

<sup>2</sup>Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

**F) Inkraftsetzung**

Genehmigung

**Art. 21** Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch die zuständigen kantonalen Instanzen in Kraft.

So beraten und angenommen an der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 1992



NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Die Sekretärin:

**Auflagezeugnis**

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Reglement 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 25.11.1992 im Amtsblatt des Kantons Bern und am 20. sowie 27.11.1992 im Anzeiger des Amtes Wangen unter Hinweis auf Einsprachemöglichkeiten publiziert.

Wangenried, 27. Mai 1993

Die Gemeindeschreiberin

Christine Käser

Von der Polizei- und Militärdirektion  
des Kantons Bern genehmigt:

Bern, den 21. Juni 1993

Der Polizei- und Militärdirektor: